

15.11.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

Wo

zu **Punkt 12** der 1028. Sitzung des Bundesrates am 25. November 2022

Gesetz zur Erhöhung des Wohngeldes und zur Änderung anderer Vorschriften (Wohngeld-Plus-Gesetz)

A

1. Der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfiehlt dem Bundesrat, dem vom Deutschen Bundestag am 10. November 2022 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104a Absatz 4 des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfiehlt dem Bundesrat ferner, die folgende EntschlieÙung zu fassen:
 - a) Der Bundesrat begrüÙt die mit dem Wohngeld-Plus-Gesetz geplanten Verbesserungen für Haushalte mit geringem Einkommen. In der derzeitigen Situation stark ansteigender allgemeiner Lebenshaltungskosten und drastischer Preissteigerungen bei den Energiekosten sind diese Haushalte dringend auf eine zeitnahe Unterstützung angewiesen. Eine schnelle Umsetzung des Wohngeld-Plus-Gesetzes ist ohne gravierende Vereinfachungen des Wohngeldrechts in der Praxis jedoch nicht möglich.

- b) Der Bundesrat hatte in seinem Beschluss vom 28. Oktober 2022 (vgl. BR-Drucksache 483/22 (Beschluss)) die Bundesregierung um umfassende Vereinfachungen des Wohngeldrechts gebeten. Der Bundesrat stellt mit Bedauern fest, dass die vielfältigen Vorschläge zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands von der Bundesregierung weitestgehend nicht aufgegriffen wurden.
- aa) Die Änderung der Vorschussregelung in § 26a des Wohngeldgesetzes (WoGG) stellt keine wesentliche Verbesserung dar. Um das Verfahren praktikabel zu gestalten, sollten die in Bezug genommenen Berechnungsgrößen des § 4 WoGG dahingehend ausgelegt werden, dass nicht die Vorlage kompletter Nachweise zur vorläufigen Zahlung des Wohngeldes erforderlich ist, sondern dass es ausreicht, wenn eine überschlägige Prüfung des Wohngeldanspruchs anhand der eingereichten Nachweise möglich ist.
- bb) Die Herabsetzung des Schwellenwertes für Erhöhungsanträge konterkariert die Bestrebungen, den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, da hierdurch mehr Erhöhungsanträge generiert werden. In diesem Zusammenhang ist die Ablehnung der Bundesregierung, den Schwellenwert für die Neuberechnung von Amts wegen von 15 Prozent auf 30 Prozent heraufzusetzen und damit an sich erforderliche Neuberechnungen deutlich zu verringern, nicht nachvollziehbar.
- cc) Die Einführung einer Bagatellgrenze wird von den Ländern grundsätzlich begrüßt, die Höhe von 50 Euro ist jedoch im Hinblick auf die durchschnittliche Wohngeldhöhe und die Höhe der Rückforderungen im Wohngeldbereich zu niedrig bemessen. Hiervon dürfte nur eine sehr geringe Anzahl von Rückforderungsfällen betroffen sein.
- c) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. April 2023 zu verschieben, um die Umsetzung des Wohngeld-Plus-Gesetzes administrierbar zu gestalten.
- d) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung darüber hinaus auf, noch in der ersten Hälfte dieser Legislaturperiode eine umfassende Reform auf den Weg zu bringen, die über die wenigen, im Wohngeld-Plus-Gesetz enthaltenen Regelungen zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands hinaus wesentliche Verfahrensvereinfachungen und Nachweiserleichterungen im Wohngeldrecht umsetzt.

Begründung

Durch das Wohngeld-Plus-Gesetz soll eine Verdreifachung des Empfängerkreises erfolgen. Darauf und auf die damit einhergehende enorme Erhöhung der Zahl der Anträge sind die Wohngeldbehörden personell und organisatorisch nicht vorbereitet. Das erforderliche Personal wird auch bis zum Inkrafttreten des Gesetzes nicht gewonnen und eingearbeitet werden können. Viele Wohngeldbehörden sind derzeit ohnehin stark belastet und weisen hohe Bearbeitungsrückstände auf. Das Wohngeldrecht ist kompliziert und aufwendig.

Um die Wohngeldreform annähernd zeitnah umsetzen zu können, sind wesentliche Vereinfachungen des Wohngeldrechts sowie des Antragsverfahrens dringend erforderlich. Das Gesetz enthält weiterhin nur marginale Regelungen zur Vereinfachung, die dafür bei Weitem nicht ausreichen. Auch Vereinfachungen auf untergesetzlicher Ebene genügen nicht. Ohne weitreichende Vereinfachung und Nachweiserleichterungen wird das neue Wohngeld nicht schnell und zeitnah bei allen Anspruchsberechtigten ankommen.

Zu Buchstabe b:

Doppelbuchstabe aa:

Vorläufige Zahlungen bedeuten für die Wohngeldbehörden – auch mit den vorgesehenen Ergänzungen des § 26a WoGG – einen Mehraufwand bei der Bearbeitung der Wohngeldanträge. Vor dem Hintergrund der angespannten Personalsituation ist die Einführung von vorläufigen Zahlungen fragwürdig.

Im Übrigen sind vorläufige Zahlungen in den in den Ländern eingesetzten Fachverfahren bislang nicht vorgesehen und – im Zusammenspiel mit den endgültigen Entscheidungen und der Ermittlung etwaiger Nachzahlungen oder Rückforderungen – bis zum Inkrafttreten des Wohngeld-Plus-Gesetzes keinesfalls programmtechnisch umsetzbar.

Bei der vorläufigen Auszahlung des Wohngeldes sollen ausschließlich die Berechnungsgrößen nach § 4 WoGG zugrunde gelegt werden. Diese wären demnach die Anzahl der zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder (§§ 5 bis 8 WoGG), die zu berücksichtigende Miete oder Belastung (§§ 9 bis 12 WoGG) und das Gesamteinkommen (§§ 13 bis 18 WoGG). Wenn zunächst ohnehin die maßgeblichen Berechnungsgrößen ermittelt werden müssen, dann kann auch bei Vorliegen aller maßgeblichen Daten eine endgültige Wohngeldbewilligung erfolgen. Daher sollte § 26a WoGG dahingehend ausgelegt werden können, dass nicht die Vorlage kompletter Nachweise zur vorläufigen Zahlung des Wohngeldes erforderlich ist, sondern dass die Möglichkeit einer überschlägigen Prüfung des Wohngeldanspruchs anhand der eingereichten Nachweise für die Bewilligung einer vorläufigen Zahlung ausreichend ist.

Doppelbuchstabe bb:

Die Herabsetzung des Schwellenwertes, bei dessen Erreichung der Wohngeldhaushalt eine Erhöhung des Wohngeldes beantragen kann (zum Beispiel infolge von Mieterhöhungen oder Einkommenswegfall), von 15 Prozent auf 10 Prozent, bedeutet eine Zunahme der Erhöhungsanträge und damit eine weitere Arbeitsbelastung der Wohngeldbehörden. Die 15 Prozent-Grenze hat sich in der Praxis bewährt. Die Schaffung zusätzlicher Arbeitsbelastung durch Herabsetzung der Grenze ist nicht nachvollziehbar.

Doppelbuchstabe cc:

Eine Bagatellgrenze von 50 Euro wird in der Praxis kaum eine Verfahrenserleichterung bringen. Gerade bei der durch das Wohngeld-Plus-Gesetz vorgenommenen Erhöhung des Wohngeldes wird es sehr schnell zur Erreichung dieses Betrages kommen, zumal oft erst nach mehreren Monaten Änderungen der Verhältnisse bekannt werden und die Wohngeldrückforderungen entsprechend hoch sind. Eine Bagatellgrenze von 500 Euro oder mehr würde zu einer spürbaren Verfahrenserleichterung führen.

Zu Buchstabe c:

Zum Jahresbeginn werden mit der Einführung der Strom- und Gaspreisbremse sowie der Zahlung des Heizkostenzuschusses mehrere finanzielle Unterstützungsleistungen für die Bürgerinnen und Bürger zur Anwendung kommen. Eine Verschiebung des Inkrafttretens des Wohngeld-Plus-Gesetzes ist daher zu vertreten.

Bis zum 1. April 2023 wird die Programmierung der Wohngeldprogramme in den Ländern und Gemeinden weiter fortgeschritten oder gar abgeschlossen sein, so dass die Anträge IT-gestützt bearbeitet werden können. Eine Verschiebung der Wohngeldreform hilft den Gemeinden, die zu erwartende Steigerung der Anträge bewältigen zu können.

Bei Inkrafttreten zum Jahresbeginn steht zu befürchten, dass sich Antragsteller vermehrt an die Jobcenter wenden, um Sozialleistungen zu beantragen, obwohl sie einen Wohngeldanspruch hätten. Diese Mehrbelastung der Jobcenter und eine anschließende Bereinigung der Fälle könnte ebenfalls durch eine Verschiebung des Inkrafttretens vermieden werden.